Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule für Gesundheit (hsg)			
Ggf. Standort	Bochum			
Studiengang	*Gesundheit und Diversity in der Arbeit*			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester in Vollzeit (VZ), 6 Semester in Teilzeit (TZ)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2017/2018 (Teilzeit) Wintersemester 2018/2019 (Vollzeit)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Jeweils 30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30 (VZ) 28 (TZ)	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Corina Sutter
Akkreditierungsbericht vom	10.11.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... 4

Kurzprofil des Studiengangs ... 5

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums ... 5

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 7

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) ... 7

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) ... 7

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ... 7

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) ... 8

Modularisierung (§ 7 MRVO) ... 8

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) ... 8

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... 9

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 10

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... 10

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 10

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) ... 10

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) ... 11

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) ... 11

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) ... 14

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) ... 15

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) ... 16

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) ... 17

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) ... 17

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) ... 18

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) ... 19

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ... 19

Studienerfolg (§ 14 MRVO) ... 19

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) ... 21

3 Begutachtungsverfahren ... 22

3.1 Allgemeine Hinweise ... 22

3.2 Rechtliche Grundlagen ... 22

3.3 Gutachter:innengremium ... 22

4 Datenblatt 23

4.1 Daten zum Studiengang 23

4.2 Daten zur Akkreditierung 26

5 Glossar 27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für Gesundheit (HS Gesundheit), Bochum, Department of Community Health (DoCH), angebotene Studiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium sowie als Teilzeitstudium konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Davon entfallen im Vollzeitstudium 795 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.355 Stunden auf das Selbststudium und 450 Stunden auf die Praxiszeit. Im Teilzeitstudium entfallen 330 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 465 Stunden auf e-Learning, 2.355 Stunden auf das Selbststudium und 450 Stunden auf die Praxiszeit. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen. 12 Module sind Pflichtmodule, zudem wählen die Studierenden zwei aus vier Wahlpflichtmodulen und ein freies Wahlmodul. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Generelle Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen am Department of Community Health sind:

- erster berufsqualifizierender Studienabschluss (i.d.R. Bachelorstudiengang),
- Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Gesundheit und Diversity in der Arbeit sind:

- Nachweis von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten,
- Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Forschungsmethodik (z.B. Statistik, quantitative Methoden oder qualitative Methoden) im Umfang von mindestens sechs ECTS-Kreditpunkten.

Ziel des Studiengangs ist es, Absolvent:innen dazu zu befähigen, bedarfsorientierte, zukunftsweisende und integrative Konzepte der Steuerung des betrieblichen und überbetrieblichen Umgangs mit den Themen Gesundheit und Diversity zu konzipieren, zu implementieren und zu evaluieren und dabei aktuelle technische und gesellschaftliche Veränderungen einzubeziehen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gesprächsatmosphäre während der Begutachtung war von einer Offenheit vonseiten der Hochschule und Gutachter:innen geprägt. Die Fragen der Gutachter:innen konnten differenziert beantwortet werden und wurden insgesamt als hilfreiche Rückmeldung für die Weiterentwicklung des Studiengangs gewertet. Die Gutachter:innen bewerten den Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ als sinnvolle Fortführung des Bachelorangebots und als reifes und schlüssiges Studiengangskonzept.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule die didaktischen Unterschiede zwischen Präsenzlehre im Vollzeitstudiengang und e-Learning Anteilen im Teilzeitstudiengang. Den Teilzeitstudierenden soll eine räumliche und zeitliche Flexibilität ermöglicht werden, weshalb die Vorlesungen in asynchroner online Lehre organisiert werden.

Das anwendungsbezogene Forschungspraktikum und die damit einhergehende Betreuung vonseiten der Hochschule und Praxispartner bewerten die Gutachter:innen positiv. Hierbei werden 440 Stunden in einer Praxiseinrichtung absolviert. Studierende erhalten demnach erste Einblicke in zukünftige Berufsfelder. Die Studierenden loben ebenfalls die Betreuung und Erreichbarkeit der Lehrenden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ ist gemäß § 1 der Fachspezifischen Bestimmungen der Masterstudiengänge Gesundheit und Diversity in der Arbeit (FSB) als Vollzeitstudiengang und Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitstudium und sechs Semester im Teilzeitstudium.

Das Teilzeitstudium soll berufstätigen oder in Betreuungsaufgaben involvierte Studierenden räumliche und zeitliche Flexibilität ermöglichen, weshalb der Studiengang e-Learning Anteile enthält. Pro Semester sind die Studierenden eine Woche (Montag bis Freitag) und an drei Wochenenden (Freitagnachmittag und Samstag) in Präsenz an der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert. Das Modul GunDA-II-13 „Anwendungsbezogenes Forschungspraktikum im Kontext von Gesundheit und Diversität in der Arbeit“ im Umfang von 18 CP und 440 Praxisstunden intendiert die Übernahme eines selbstständigen Aufgabenkomplexes in einem angewandten Feld der „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ sowie die Erarbeitung, Begründung, Formulierung und Abstimmung einer Forschungsfrage, die Entwicklung, Formulierung und Kommunikation eines darauf abgestimmten Forschungsdesigns sowie die Umsetzung erster Schritte zu dessen Verwirklichung im gewählten anwendungsbezogenen Kontext. Das Praktikum kann in Vollzeit oder auch semesterbegleitend (Teilzeit) in einer geeigneten Praxiseinrichtung stattfinden.

Im Modul GunDA-II-17 „Masterarbeit und Kolloquium“ (24 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ sind unterteilt in generelle und fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:

Generelle Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen am Department of Community Health sind:

- erster berufsqualifizierender Studienabschluss (i.d.R. Bachelorstudiengang),
- Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Gesundheit und Diversity in der Arbeit sind:

- Nachweis von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten,
- Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Forschungsmethodik (z.B. Statistik, quantitative Methoden oder qualitative Methoden) im Umfang von mindestens sechs ECTS-Kreditpunkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ wird gemäß § 1a der Fachspezifischen Bestimmungen der Masterstudiengänge (FSB) der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller und englischer Fassung (HRK 2018) vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen. 12 Module sind Pflichtmodule, zudem wählen die Studierenden zwei aus vier Wahlpflichtmodulen und ein freies Wahlmodul. Für alle Module werden sechs CP vergeben, mit Ausnahme der Module „Anwendungsbezogenes Foschungspraktikum“ (18 CP) und „Masterarbeit und Kolloquium“ (24 CP). Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxis. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users‘ Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 15 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge (RPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP vergeben, im Teilzeitstudium zwischen 18 und 24 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ 16 CP und für das begleitende Kolloquium acht CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 6 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen im Vollzeitstudium 795 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.355 Stunden auf das Selbststudium und 450 Stunden auf die Praxiszeit. Im Teilzeitstudium entfallen 330 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 465 Stunden auf e-Learning, 2.355 Stunden auf das Selbststudium und 450 Stunden auf die Praxiszeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14a der RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ finden die Gutachter:innen ein schlüssiges und reifes Studiengangskonzept in Teil- und Vollzeit vor. Die Gutachter:innen begrüßen die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Schwerpunkte der Begutachtung waren insbesondere das anwendungsbezogene Forschungspraktikum und die damit einhergehende Betreuung der Studierenden, die personelle Ausstattung und der aktuelle Stand der Berufungen sowie das didaktische Konzept der e-Learning Anteile im Teilzeitstudiengang. Weiterhin wurde ausführlich das Diversitätsverständnis der Hochschule und des Studiengangs diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Studierenden erwerben im Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ ein vertieftes und erweitertes Wissen über Themenfelder von Gesundheit und Diversität in der Arbeitswelt. Dabei können die Studierenden Besonderheiten, Grenzen und Terminologien der interdisziplinären Perspektiven definieren und interpretieren. Wissen um den Strukturwandel der Arbeitswelt und dessen Auswirkungen auf den Menschen sowie Folgen für diversitätssensible und gesundheitsfördernde Organisationen, Fragen der rechtlichen, soziologischen, psychologischen, bildungswissenschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen von Gesundheit und Diversity in Organisationen und Verfahren und Methoden der Beratung, Moderation und der (Gesundheits-)Kommunikation in betrieblichen und überbetrieblichen Settings stehen im Fokus des Studiengangs.

Der Studiengang qualifiziert weiterhin zur Entwicklung von spezifischen Forschungsfragen, der Ableitung eines Forschungsdesigns sowie der Anwendung geeigneter quantitativer und qualitativer Verfahren zur selbstständigen Ergebnisaufbereitung und -analyse, hin zu einer eigenständigen Verschriftlichung der Forschungsarbeit gemäß wissenschaftlichen Standards.

Die Studierenden sind weiterhin qualifiziert, um in einen fachlichen Austausch mit Fachvertreter:innen sowie Fachfremden verschiedener akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder zu treten und dabei methodisch sicher und fundiert zu argumentieren und schließlich zu situationsadäquaten Problemlösungen beizutragen. Sie erwerben Wissen um eine fachliche Identität zu entwickeln, die sie im beruflichen Kontext, innerhalb und außerhalb der Wissenschaft, methodisch und theoretisch professionell handeln lässt.

Absolvent:innen verfügen über Kompetenzen bedarfsorientierte, zukunftsweisende und integrative Konzepte der Steuerung des betrieblichen und überbetrieblichen Umgangs mit den Themen Gesundheit und Diversity zu konzipieren, zu implementieren und zu evaluieren und dabei aktuelle technische und gesellschaftliche Veränderungen einzubeziehen. Darauf basierend, sind die Absolvent:innen in der Lage, auf wissenschaftlicher Grundlage Prozesse von Gesundheit und Diversity im Kontext Arbeit zu initiieren, zu koordinieren, zu begleiten und zu evaluieren.

Mögliche Tätigkeitsfelder der Absolvent:innen umfassen: Betriebliches Gesundheitsmanagement, Personalentwicklung, Diversity-Management, Beratungsunternehmen, öffentliche Einrichtungen bei Bund, Ländern und Kommunen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, sowie Krankenkassen, Verbände und Sozialversicherungsträger.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert im Gespräch mit den Gutachter:innen nachvollziehbar die Einordnung des Studiengangs in das Studienangebot der Hochschule. Der Masterstudiengang stellt zudem eine konsequente Fortsetzung des Bachelorangebots dar. Der Gründungsauftrag der Hochschule für Gesundheit umfasst die Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung und eine möglichst breite Teilhabe. Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs unterstreicht nach Ansicht der Gutachter:innen das Gesamtprofil der Hochschule. Weiterhin ist der Teilzeit-Studiengang ein attraktives Studienangebot für berufserfahrene und berufstätige Studierende.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Vorbereitung darauf, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die Berufsfelder der Absolvent:innen. Die Hochschule beschreibt, dass sich die berufliche Identität der Studierenden im Laufe des Studiums verändert und viele Studierende neue Aufgaben innerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses übernehmen möchten oder sich nach dem Studium neu orientieren. Die Hochschule berichtet weiterhin, dass fachlich relevante Stellenausschreibungen beobachtet werden und ein zunehmender Fokus auf Diversity wahrgenommen wird, was sich positiv auf die Absolvent:innen auswirkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Grundlegend für den Aufbau der Curricula ist die stringente inhaltliche Verbindung und Abstimmung zwischen den Modulinhalten und eine damit einhergehende Gliederung der Module in fünf Kompetenzstränge:

1. Organisationen im Wandel
2. Management und Recht
3. Personal, Psychologie und Kommunikation
4. Diversityperspektiven und Schwerpunkte
5. Forschungskompetenzen

Im Strang ‚Organisationen im Wandel' werden insgesamt 12 CP vom ersten bis zweiten Semester (Vollzeit) bzw. dritten und vierten Semester (Teilzeit) erworben. Im Zentrum steht die Vermittlung

von vertiefendem und umfassendem Wissen, vor dem Hintergrund interdisziplinärer Perspektiven, in relevanten Themen des Strukturwandels der Arbeitswelt. Unter anderem werden im Modul GunDA-II-02 „Digitalisierung im Kontext Gesundheit und Arbeit“ der Strukturwandel unter Berücksichtigung von Digitalisierungsprozessen betrachtet und die Auswirkungen beleuchtet.

Der Strang ‚Management und Recht‘ umfasst ebenfalls 18 CP, welche vom ersten bis dritten Semester (Vollzeit) bzw. ersten bis fünften Semester (Teilzeit) erworben werden. Die Studierenden erlangen unter anderem konzeptionelles, strategisches und operatives Wissen zu Methoden des Projektmanagements (Modul GunDA-II-06 „Projektmanagement“), um auf die Gestaltung organisationaler Veränderungsprozesse und (gesundheitsökonomischer) Evaluationen (Modul GunDA-II-15 „Gesundheitsökonomische Evaluation“) im Kontext von Gesundheit und Arbeit vorbereiten. Weiterhin erwerben sie theoretische und anwendungsbezogene Kenntnisse in den Gebieten des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzrechts.

Der Strang ‚Personal, Psychologie und Kommunikation‘ umfasst insgesamt 18 CP. Diese werden im ersten bis dritten Semester (Vollzeit) bzw. ersten bis vierten Semester (Teilzeit) vermittelt. Im Zentrum steht hier die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen aus den Disziplinen Psychologie, Erwachsenenbildung und Kommunikation mit Bezügen auf die Themen Arbeit und Organisation.

Im Strang ‚Diversitypersepektiven & Schwerpunkte‘ erwerben die Studierenden im ersten bis vierten Semester (Vollzeit- und Teilzeit) insgesamt 18 CP. Dazu haben die Studierenden im ersten und zweiten Semester (Vollzeit) bzw. zweiten und dritten Semester (Teilzeit), die Möglichkeit aus zwei Modulen zu wählen. Im vierten Semester können die Studierenden im freien Wahlmodul (GunDA-II-16) nochmals ein weiteres Modul belegen. Die Module ermöglichen den Studierenden eine vertiefte Auseinandersetzung mit spezifischen Dimensionen von Diversity im Kontext von Arbeit.

Der Strang ‚Forschungskompetenzen‘ umfasst insgesamt 54 CP. Diese werden über den gesamten Studienverlauf vermittelt. Die Studierenden erlangen umfassendes und vertiefendes Wissen über quantitative Verfahren sowie zu den Zugängen und Herausforderungen qualitativer Forschung. Diese werden um Kenntnisse der Methodenpluralität und vertiefenden Wissens des wissenschaftlichen Arbeitens ergänzt. Über alle Module in diesem Strang hinweg erlangen die Studierenden die Fähigkeit einer selbstständigen Forschungstätigkeit. Die 54 CP gliedern sich in jeweils sechs CP für die Module GunDA-II-01 „Quantitative Methoden in der Community Health Forschung“ und GunDA-II-07 „Qualitative Methoden in der Community Health Forschung“.

Das Modul GunDA-II-13 „Anwendungsbezogenes Forschungspraktikum im Kontext von Gesundheit und Diversität in der Arbeit“ im Umfang von 18 CP und 440 Praxisstunden intendiert die Übernahme eines selbstständigen Aufgabenkomplexes in einem angewandten Feld der „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ sowie die Erarbeitung, Begründung, Formulierung und Abstimmung einer Forschungsfrage, die Entwicklung, Formulierung und Kommunikation eines darauf abgestimmten Forschungsdesigns sowie die Umsetzung erster Schritte zu dessen Verwirklichung im gewählten anwendungsbezogenen Kontext. Das Praktikum kann in Vollzeit oder auch semesterbegleitend (Teilzeit) in einer geeigneten Praxiseinrichtung stattfinden. Eine Betreuung ist sowohl während der Vor- und Nachbereitung als auch während der Praxisphase vorgesehen.

Lehr- und Lernformen im Studiengang sind Vorlesungen und Übungen, seminaristische Gruppenarbeit, Exkursion, Reflexionsgespräche, Diskussionen und Fallbeispiele. Im Vollzeitstudiengang finden die Lehrveranstaltungen in Präsenz statt. Im Teilzeitstudiengang finden die Vorlesungen ausschließlich in asynchroner Form, die Seminare und Übungen teils in Präsenz, teils online asynchron und zu einem geringeren Anteil online synchron statt. Die konkreten Onlineanteile sind im Modulhandbuch für jedes Modul spezifisch ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konstatieren einleitend ein schlüssiges und reifes Studiengangskonzept und dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Sie erkundigen sich bei der Hochschule über deren Verständnis von Diversity. Die Hochschule erläutert, dass sie ein offenes Verständnis von Diversität

pflegt, das vielfältige marginalisierte Gruppen umfasst. Unter anderem sind Migration, sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft, sozioökonomischer Status, Behinderung und Alter Teil des Verständnisses. Die Hochschule erläutert weiterhin, dass der Fokus auf bestimmte Gruppen durch das Lehrpersonal und deren Fachdisziplin begründet ist. Am sogenannten Diversity-Tag der Hochschule, der unter Beteiligung der Studierenden organisiert wird, findet zudem ein Austausch über die Aspekte und Ebenen der Diversität im Hochschulkontext statt.

Die Frage nach der Diversität der Studierendenschaft schließt sich an die vorherige Diskussion an. Laut Hochschule gibt es im Studiengang einen hohen Anteil an Studierenden mit Care-Aufgaben. Auch der Anteil an Studierenden mit chronischer Erkrankung oder sonstigen Einschränkungen ist im Studiengang vergleichsweise hoch, wohingegen der Anteil an Studierenden mit Migrationshintergrund eher gering ist. Die Hochschule unterstützt die Studierenden in ihrer Diversität und es gibt vielfältige Betreuungs- und Beratungsangebote, wie beispielsweise die Schreibberatung. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, bisher unterrepräsentierte Gruppen im Studiengang zu stärken und die Marketingstrategie des Studiengangs gegebenenfalls anzupassen.

Die Gutachter:innen thematisieren die Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs mit der Hochschule. Der Studiengang ist offen für sämtliche Fachbereiche, was zu einer heterogenen Studierendenschaft führt. Die Hochschule beschreibt die Heterogenität als Herausforderung und Bereicherung zugleich. Ein gemeinsames Verständnis von Begriffen wie Diversität entwickeln die Studierenden, laut Hochschule, im Laufe des Studiums. Interdisziplinarität ist demnach fest verankert im Studiengang. Die Gutachter:innen begrüßen die offenen Zulassungsvoraussetzungen des Studiengang und erachten diese als sinnvoll und bereichernd.

Die Gutachter:innen thematisieren mit der Hochschule die Methodenausbildung im Studiengang. Die Lehre der qualitativen und quantitativen Methoden ist im Curriculum strikt getrennt. Die Hochschule weist auf die heterogenen Vorkenntnisse der Studierenden hin. Laut Hochschule bemühen sich die Lehrenden auf eine Methodenpluralität hinzuweisen. Die Gutachter:innen empfehlen dennoch Mixed-Methods Ansätze und Methodentriangulation als Inhalte in das Curriculum aufzunehmen.

Weiterhin wird die Betreuung der Studierenden während des anwendungsbezogenen Forschungspraktikums diskutiert. Es umfasst 440 Praxisstunden und kann in Vollzeit oder auch semesterbegleitend (Teilzeit) in einer geeigneten Praxiseinrichtung stattfinden. Die Hochschule verfügt über eine Datenbank für Praxispartner, welche die Studierenden als sehr hilfreich bewerten. Die Hochschule pflegt einen kontinuierlichen Austausch mit den Praxispartnern. Einmal pro Semester findet ein Treffen zwischen Hochschule und Praxispartnern statt. Während des Forschungspraktikums werden die Studierenden sowohl von den Lehrenden der Hochschule als auch in der Praxiseinrichtung betreut. Die Studierenden berichten von einem ersten, guten Einblick in mögliche Berufsfelder. Die Gutachter:innen bewerten die Betreuung als adäquat und das Forschungspraktikum als fruchtbar für die Entwicklung der Studierenden.

Der Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ wird als Vollzeit- und Teilzeitstudium angeboten. Die Hochschule betont die Wichtigkeit des Teilzeitangebots, um insbesondere berufstätigen Studierenden oder Studierenden mit Care-Aufgaben ein flexibles Studienangebot zu bieten. Die Gutachter:innen unterstützen das flexible Studienangebot und erkundigen sich nach den Lehrformaten im Teilzeitstudiengang. Die Hochschule führt aus, dass im Teilzeitstudiengang 465 Stunden als e-Learning, anstatt, wie im Vollzeitstudiengang, als Präsenzveranstaltungen erbracht werden. Es handelt sich, laut Hochschule, dabei um asynchrone, digitale Lehre. Dabei werden die Vorlesungen der Vollzeit-Studierenden mitgefilmt und den Teilzeit-Studierenden online zugänglich gemacht. Die Gutachter:innen merken an, dass eine Interaktion mit den Studierenden in asynchronen Lehrformaten nicht möglich ist. Die Hochschule begründet die asynchronen Lehrformaten mit der erhöhten Flexibilität für Studierende und möchte den Studierenden eine örtliche und zeitliche Unabhängigkeit ermöglichen. Die Gutachter:innen können dies

nachvollziehen, empfehlen der Hochschule aber dennoch synchrone online Lehre im Studiengang zu etablieren, um die Qualität der Lehre im Teilzeitstudiengang zu erhöhen und eine Interaktion mit den Teilzeit-Studierenden zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Unterrepräsentierte Gruppen im Studiengang sollten gestärkt und ggf. die Marketingstrategie des Studiengangs angepasst werden.
- Mixed-Methods Ansätze und Methodentriangulation sollten als Inhalte in das Curriculum aufgenommen werden.
- Synchrone online Lehre sollte im Studiengang etabliert werden, um die Qualität der Lehre im Teilzeitstudiengang zu erhöhen und die Interaktion mit Teilzeit-Studierenden zu ermöglichen.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Das Modul „Anwendungsbezogenes Forschungspraktikum“ im dritten Semester (Vollzeit) bzw. fünften Semester (Teilzeit) ist so konzipiert, dass es im Ausland absolviert werden kann. Die weiteren Lehrveranstaltungen in diesem Semester sind in Blockveranstaltungen bzw. Blended-Learning-Formaten organisiert, sodass eine orts- und zeitunabhängige Teilnahme ermöglicht wird.

Studierenden, die einen ERASMUS-Auslandaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren möchten, wird die Möglichkeit eröffnet, ihre Prüfungen außerhalb des regelhaft vorgegebenen Prüfungszeitraums zu absolvieren (Beschluss des Prüfungsausschusses des DoCH vom 04.10.2018). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach Abschluss des Studiums ein Graduiertenpraktikum im Rahmen des ERASMUS-Förderprogramms zu absolvieren.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14a der RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem aktuellen Stand der Internationalisierung. Die Hochschule berichtet, dass sie Auslandsaufenthalte ihrer Studierenden vielfältig unterstützt und die Kooperationen für den Studiengang ausbaut. Die Studierenden schätzen die Unterstützung von Seiten der Hochschule, äußern jedoch auch Schwierigkeiten bei der Planung von Auslandsaufenthalten. Laut Studierenden ist eine sehr frühe Planung erforderlich und es sind insgesamt nur eingeschränkte Möglichkeiten vorhanden, da es für den Masterstudiengang keine Partnerhochschulen gibt.

Die Gutachter:innen bestärken die Hochschule in ihrer Bestrebung, die Internationalisierung auszubauen und empfehlen, mehr Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes für den Studiengang zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte mehr Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes schaffen.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Department sind 14 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 107 SWS 81 % (87 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 19 % (20 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 74 % (79 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Hochschuldidaktische Weiterbildungen werden über das Netzwerk hdw-nrw angeboten. Das Netzwerk Hochschuldidaktische Weiterbildung NRW ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung aller Fachhochschulen des Landes NRW. Sie verfolgt das Ziel, Lehrende (weiter-) zu qualifizieren und die hochschuldidaktische Weiterbildungsaktivitäten dieser Hochschulen zu vernetzen. Die hsg ist Mitgliedshochschule des Netzwerks, sodass Lehrende und weitere Interessierte der hsg Workshops und Arbeitskreise zum fachspezifischen Erfahrungsaustausch besuchen können. Zudem können verschiedene Coachingangebote genutzt und deutschlandweit anerkannte Zertifikate erworben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem aktuellen Stand der personellen Ausstattung. Die Hochschule erläutert, dass sie sich in einem internen Umstrukturierungsprozess befindet und derzeit vier Professuren vakant sind. Für zwei der vier Professuren liegt bereits ein Ausschreibungstext vor, die übrigen zwei sind noch in Arbeit. Die Denominationen sind wie folgt: Gesundheits- und Techniksoziologie, Gesundheitskommunikation, Rechtswissenschaften im Kontext Gesundheit und Public Health (Umwelt und Nachhaltigkeit). Die Hochschule erläutert weiter, dass durch die vakanten Stellen zusätzlich 16 SWS entstehen, die aktuell durch Lehraufträge abgedeckt werden.

Die Studierenden wünschen sich im Gespräch mit den Gutachter:innen mehr Kontinuität in der Lehre. Lehrbeauftragte sind tendenziell weniger gut informiert, was den Wissensstand der heterogenen Studierendenschaft oder auch die bisher absolvierten Modulinhalte angeht, so die Studierenden. Insgesamt berichten die Studierenden allerdings von einem hohen Engagement und einer guten Erreichbarkeit der Lehrenden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Sie empfehlen der Hochschule aber dennoch, die vakanten Professuren zeitnah zu besetzen, um die hauptamtliche Lehre weiter zu stärken.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die vier vakanten Professuren sollten zeitnah besetzt werden, um die hauptamtliche Lehre zu stärken.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule verfügt am „Gesundheitscampus Bochum“ über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen, darunter vier Hörsäle (inkl. Audimax mit 400 Plätzen), 15 Seminarräume und verschiedene Skills-Lab-Räume. Mit den unterschiedlichsten Ausstattungen sind diese auch für den forschungs- und versorgungsorientierten Bedarf ausgestattet. Diese umfassen beispielsweise eine häusliche Wohnung mit spezifischer Ausstattung, ein Quartierstreff, einen Raum für Lernszenarien zum Thema barrierefreies Lernen und Handeln, Verhaltensbeobachtungsräume z.B. ‚GeDiKo‘ (Gesundheits- und Diversitysensible Kommunikation) oder das DiPS_Lab (Digitale Methoden der Partizipativen Sozialraumanalyse). In den Skills-Labs können praxisnahe Szenarien erprobt und geübt werden.

Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 29.000 physischen Medien, z.B. Bücher, Filme und therapeutisches Material etc., sowie eine Sammlung von Tests und Assessments („Testothek“), rund 76.000 E-Books und 220 Einzelabonnements gedruckter und elektronischer internationaler Fachzeitschriften, ergänzt durch Zeitschriftenpakete mit Cross-Access auf mehrere tausend Titel über Paketlizenzen. Das Datenbankangebot umfasst derzeit ca. 35 lizensierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken. An speziellen Fachdatenbanken und Zitierindices stehen u. a. Embase, Cinahl, Cochrane und Web of Science zur Verfügung.

Die Bibliothek bietet Literaturrechercheschulungen für Studierende an. Im Projekt „Embedded Librarian“ erprobt die Bibliothek zusammen mit Lehrenden und der mediendidaktischen Koordination die Umsetzung der Schulungsangebote und weiterer bibliothekarischer Dienstleistungen in die Blended Learning basierte Lehre. In der Bibliothek befinden sich ca. 60 studentische Arbeitsplätze, weitere 36 im Selbstlernzentrum.

Zusätzlich verfügt das DoCH über ein Departmentsbüro zur Unterstützung des Departments im Bereich Fakultätsmanagement und Organisation. Das Büro ist mit einer:einem wissenschaftlichen Mitarbeiter:in und zwei Assistent:innen (50 % und 63 % VZÄ) besetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Gutachter:innen konnten sich von der räumlich-sächlichen Ausstattung des Studiengangs durch eine Begehung der Skills-Labs und Simulationsräumen überzeugen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Öffnungszeiten der Bibliothek. Die Studierenden erläutern, dass nach einer Phase eingeschränkter Nutzung aufgrund der Corona-Pandemie, die Bibliothek wieder zu den regulären Öffnungszeiten nutzbar ist. Die Studierenden sind zufrieden mit dem Zugang zu Präsenz- und online-Literatur, was die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis nehmen. Das Selbstlernzentrum der Hochschule steht den Studierenden zudem auch außerhalb der Bibliotheksöffnungszeiten zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge in § 11 definiert und geregelt. Im Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Vollzeitstudiengang werden in den ersten beiden Semestern jeweils fünf Prüfungen erbracht, im dritten Semester drei Prüfungen und im vierten Semester eine Prüfung und die Masterarbeit mit Kolloquium. Im Teilzeitstudiengang werden in den ersten vier Semestern jeweils drei Prüfungen erbracht, im fünften Semester zwei Prüfungen und im sechsten Semester die Masterarbeit mit Kolloquium. In den Studiengängen werden fünf Klausuren, fünf Hausarbeiten, zwei mündliche Prüfungen, zwei praktische Prüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium absolviert. Die Prüfungsform in GunDA-II-16 ist abhängig vom gewählten Modul.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Die Gutachter:innen schätzen die Prüfungsdichte als eher hoch ein. Die Hochschule erläutert daraufhin, dass hier im letzten Akkreditierungszeitraum Anpassungen vorgenommen wurden, um die Prüfungslast für die Studierenden zu verringern, unter anderem wurden Teilprüfungen abgeschafft. Die Studierenden bestätigen ebenfalls, dass bei der Auswahl der Prüfungen auf Varianz geachtet wird und die Prüfungslast gut zu absolvieren ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum der Studiengänge ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudiengang 30 CP und im Teilzeitstudiengang zwischen 18 und 24 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Gemäß § 16 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge können prüfungsrelevante Leistungen zweimal wiederholt werden. Ist die Masterarbeit nicht bestanden, kann diese mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

Die Studierenden an der HS-Gesundheit werden durch verschiedene Stellen beraten und betreut. Die Fachstudienberatung, also eine studiengangsbezogene Beratung, findet vor und während des Studiums durch wissenschaftliche Mitarbeitende und Lehrende der Studiengänge statt. Zusätzlich hierzu gibt es die Sprechstunden der Lehrenden, Mentoring-Programme zum Berufseinstieg der Studierenden oder auch eine psychosoziale Beratung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Workloaderhebungen sind im Qualitätssicherungssystem der Hochschule vorgesehen. Die Studierenden vor Ort bestätigen eine gute Erreichbarkeit und Betreuung durch die Lehrenden, auch außerhalb der Präsenzzeiten.

Insbesondere die Studierenden des Teilzeitstudiengangs schätzen die Flexibilität des Studiengangs, was die Gutachter:innen begrüßen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule, ob die Studierenden die Möglichkeit haben zwischen dem Vollzeit- und Teilzeitstudiengang zu wechseln. Die Hochschule erläutert, dass dies nicht möglich sei, da es sich formal um getrennte Studiengänge handelt. In der Vergangenheit gab es jedoch erfolgreiche Wechsel, die mit einer neuen Bewerbung einhergingen. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ wird sowohl als Vollzeit- als auch Teilzeitstudiengang angeboten. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang vier Semester und im Teilzeitstudiengang sechs Semester.

Der Vollzeitstudiengang wird in Präsenz erbracht, wohingegen der Teilzeitstudiengang e-Learning Anteile enthält. Es werden je nach Lehr- und Lernform Videos, Skripte, Präsentationen, Texte, weiterführende Literatur, Weblinks und veranstaltungsbegleitende Lernaktivitäten und Selbsttests bereitgestellt. Die Vorlesungen werden während der Durchführung im Präsenzformat im Vollzeitstudiengang aufgezeichnet und den Teilzeitstudierenden zur asynchronen Nutzung zugänglich gemacht. Pro Semester sind die Teilzeitstudierenden eine Woche (Montag bis Freitag) und drei Wochenenden (Freitagnachmittag und Samstag) in Präsenz an der Hochschule.

Generelle Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen am Department of Community Health sind:

- erster berufsqualifizierender Studienabschluss (i.d.R. Bachelorstudiengang),
- Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Gesundheit und Diversity in der Arbeit sind:

- Nachweis von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten,
- Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Forschungsmethodik (z.B. Statistik, quantitative Methoden oder qualitative Methoden) im Umfang von mindestens sechs ECTS-Kreditpunkten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ welcher als Teilzeitstudiengang mit e-Learning Anteilen durchgeführt wird, ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang. Der Studiengang ist methodisch-didaktisch auf Masterniveau konzipiert. Durch die Studienstruktur wird den Studierenden eine räumliche und zeitliche Flexibilität ermöglicht, was die Gutachter:innen positiv bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Mit folgenden Maßnahmen sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: In Bezug auf die Lehr-/Lernformen ergreift die Hochschule vertiefende Maßnahmen zu deren didaktischen Integration und inhaltlichen Vernetzung aufgrund der Ergebnisse aus den Evaluationen und der Begleitforschung der HS Gesundheit. Anregungen zur Planung und Umsetzung des Lernkonzepts Skills-Lab und Simulation wurden aus den USA, Großbritannien, Australien, der Schweiz und den Niederlanden entnommen.

Interne Evaluationsmaßnahmen, die in der Evaluationsordnung geregelt sind, sollen dazu beitragen, die Ausbildungsqualität zu sichern, Studiengänge, Module und Lehrveranstaltungen weiterzuentwickeln, die Studienbedingungen zu verbessern und somit erfolgreiches Studieren zu ermöglichen und Studienabbrüchen entgegenzuwirken. Die internen Maßnahmen umfassen beispielsweise departmentinterne Modulkonferenzen, die Dokumentation der studiengangsspezifischen Kohortengespräche und ein Workshop mit Masterstudierenden zur Weiterentwicklung der Studiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden gewährleistet. Die Integration der Studierenden in die Prozesse der Weiterentwicklung ist, laut Gutachter:innen, gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule konzipiert derzeit ein Qualitätsmanagementsystem und hat zur Bündelung bestehender Maßnahmen das „Institut für hochschulische Bildung in den Gesundheitsberufen (InBiG)“ eingerichtet. Als zentrale Elemente zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge nennt die Hochschule interne Evaluationsmaßnahmen, die Qualitätsverbesserungskommission der hsg sowie das Hochschulleitbild.

Die Qualitätsverbesserungskommission ist nach nordrhein-westfälischem Landesrecht eingerichtet worden und ist an der Verwendung der vom Land bereitgestellten finanziellen Mittel zur Verbesserung der Studienqualität und der Lehrbedingungen beteiligt.

Für die Evaluation wurde die Evaluationsordnung der hsg für den Bereich Studium und Lehre erlassen. Befragt werden Studierende zu Beginn des Studiums, Studienabbrecher:innen, Studierende zum Studienabschluss sowie Absolvent:innen. Zudem werden alle Module mittels standardisierter Fragebögen evaluiert. Die Studierenden bewerten dabei auch die Rahmenbedingungen, die Arbeitsbelastung sowie den subjektiven Lernerfolg. Gemäß § 5 der Evaluationsordnung sind Vorschläge der Studierenden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse werden auch der:dem Dekan:in weitergeleitet, um diese in einem kollegialen Austausch zu diskutieren und ggf. Maßnahmen abzuleiten und zu vereinbaren. Jedes Evaluationsverfahren schließt mit einer hochschulinternen Reflexion der gewonnenen Ergebnisse ab, die in strategische und curriculare Entwicklungspläne auf zentraler und dezentraler Ebene einfließen. Im Turnus von zwei Jahren veröffentlicht die Hochschule einen Hochschulevaluationsbericht.

Im letzten Akkreditierungszeitraum wurden unter anderem die Zugangsvoraussetzungen zur Modulprüfung reduziert. Die Hochschule begründet dies in der Förderung der Studierbarkeit und Flexibilität. Weiterhin wurde zur Erweiterung der individuellen Schwerpunktsetzung und der Diversity-Perspektiven in der Weiterentwicklung der Masterstudiengänge der Kompetenzstrang ‚Diversity-Perspektiven und Schwerpunkte' neu konzipiert und strukturiert. Die Studierenden haben nun die Möglichkeit im Rahmen von Wahlpflicht-Modulen zwei von vier Modulen (GunDA-II-03, GunDA-II-04, GunDA-II-09, GunDA-II-10) zu wählen und im freien Wahlmodul (GunDA-II-16) eine weitere individuelle Schwerpunksetzung im Themenfeld Gesundheit & Diversity in der Arbeit zu wählen.

Zudem wurde im Rahmen der Weiterentwicklung des Teilzeitstudiengangs der Bedarf an Präsenzzeiten zu Beginn des Studiums thematisiert. Es findet infolgedessen eine Ausweitung der Präsenzstunden im ersten und dritten Semester und eine Reduktion der Präsenzstunden gegen Ende des Studiums statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Nachsteuerung des entwickelten Curriculums nutzt die Hochschule die dargelegten Qualitätssicherungsinstrumente, die der Gutachter:innengruppe als geeignet erscheinen. Die Lehrevaluationen finden nach zwei Drittel des Semesters statt, sodass eine Besprechung der Ergebnisse in der Veranstaltung stattfinden kann. Die Studierenden vor Ort nehmen die Lehrevaluationen als positiv wahr. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden geteilt und es findet ein Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden statt.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule die Regelstudienzeit bzw. die Abbrecher:innequote in den Studiengängen. Die Hochschule reicht die aktualisierten Zahlen nach der Vor-Ort-Begutachtung nach und erläutert, dass nur wenige Studierende in Regelstudienzeit abschließen. Die Hochschule begründet dies einerseits mit der Corona-Pandemie und der vermehrten Care-Arbeit, aber auch mit der parallelen Berufstätigkeit vieler Studierender. Die Hochschule begegnet dem mit intensiver Beratung, regelmäßigen Evaluationen und persönlichen Gesprächen mit Studierenden, in denen Beschwerden oder Vorschläge für Verbesserungen einmal pro Semester gesammelt werden. Die Gutachter:innen würdigen die bereits etablierten Maßnahmen und empfehlen der Hochschule, die Quote der Absolvent:innen in Regelstudienzeit bzw. die Abschlussquote in den Studiengängen zu beobachten und ggf. zusätzliche Maßnahmen einzuleiten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule sowie am Department of Community Health Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei umfassend einbezogen. Weiterhin bewertet das Gutachter:innengremium die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv, ebenso wie den transparenten Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Abschlussquote in den Studiengängen sollte beobachtet und ggf. zusätzliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die strategischen Gleichstellungsziele der Hochschule sind im zentralen Gleichstellungsplan festgeschrieben und werden kontinuierlich überprüft. An der Hochschule gibt es eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte, deren Stellvertretung sowie eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte Person der jeweiligen Departments auf Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in Gremien der Hochschule, begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans.

Auf dem Gelände der Hochschule für Gesundheit in Bochum befindet sich eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren. Darüber hinaus können Hochschulmitglieder Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen. Die BUK berät bzgl. der Pflege von Angehörigen und unterstützt bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten. Informationen zu Nachteilsausgleichsregelungen, z. B. bei Prüfungen, sind auf der Webseite veröffentlicht. Im Studienverlauf werden die Studierenden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt, deren zentrale Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung (vgl. § 62 b HG NRW) vom Senat bestellt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Überzeugend hat die HS Gesundheit vor Ort die aktive Unterstützung von gleichberechtigter Teilhabe, Gender und Diversity auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Maßnahmen und personellen und finanziellen Ressourcen dargelegt, sodass die Hochschule nach Einschätzung des Gutachter:innengremiums über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt hält. Die Teilzeitstudierenden mit Care-Aufgaben berichten angesichts der e-Learning Anteile von einer guten Vereinbarkeit. Die Hochschule achtet weiterhin auf die frühzeitige Bekanntgabe von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsterminen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist in § 13 der Rahmenordnung geregelt. Zur Antragstellung auf Nachteilsausgleich stellt die Hochschule ein Formular sowie ein Informationsblatt zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 des StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Thomas Altenhöner, Fachhochschule Bielefeld
Prof.in Dr. Nina Fleischmann, Hochschule Hannover

b) Vertreter:in der Berufspraxis
Alexandra Theiler, Freiberufliche Unternehmensberaterin

c) Studierender
Joel Rieker, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Gesundheit und Diversity in der Arbeit - Vollzeit
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3] in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022[1]											
WS 2021/2022	41	36									
SS 2021											
WS 2020/2021	32	27	1	1	3%	3	3	9%			
SS 2020											
WS 2019/2020	29	24	0	0	0%	11	10	38%	15	13	51,72%
SS 2019											
WS 2018/2019	28	25	3	3	11%	15	13	54%	20	18	71,43%
SS 2018											
WS 2017/2018											
SS 2017											
WS 2016/2017											
SS 2016											
WS 2015/2016											
Insgesamt	89	76	4	4	4%	29	26	33%	35	31	39,33%

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
[2] Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
[3] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Gesundheit und Diversity in der Arbeit - Vollzeit
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22[1]	7	8			
SS 2021	2	4			
WS 2020/21	4	7			
SS 2020	1	3			
Insgesamt	14	22			

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Gesundheit und Diversity in der Arbeit - Vollzeit
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22[1)]		11	2	2	15
SS 2021			5	1	6
WS 2020/21		11			11
SS 2020	4				4
	4	22	7	3	36

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind
[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"[2)] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Gesundheit und Diversity in der Arbeit - Teilzeit
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3)] in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022[1)]											
WS 2021/2022	26	24									
SS 2021											
WS 2020/2021	29	24									
SS 2020											
WS 2019/2020	29	28	4	4	14%	5	5	17%			
SS 2019											
WS 2018/2019	24	20	1	1	4%	5	3	21%	9	7	37,50%
SS 2018											
WS 2017/2018	29	27	1	1	3%	7	7	24%	10	10	34,48%
SS 2017											
WS 2016/2017											
SS 2016											
WS 2015/2016											
Insgesamt	82	75	6	6	7%	17	15	21%	19	17	23,17%

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
[2)] Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
[3)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Gesundheit und Diversity in der Arbeit - Teilzeit
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22[1)]		6			
SS 2021	2	2			
WS 2020/21	1	5			
SS 2020		1			
Insgesamt	3	14			

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Gesundheit und Diversity in der Arbeit - Teilzeit
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22[1)]		4	2		6
SS 2021	1		3		4
WS 2020/21		6			6
SS 2020	1				1
	2	10	5	0	17

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind
[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	18.05.2022
Zeitpunkt der Begehung:	04.10.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2017 bis 30.09.2022 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Department, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills Labs

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten